

BGer 1C_336/2025 vom 29. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_336_2025

FR: TF 1C_336/2025 du 29 septembre 2025

IT: TF 1C_336/2025 del 29 settembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid betrifft eine Ermächtigung zur Strafverfolgung im Sinne Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO (SR 312.0), die in einem vom Strafverfahren getrennten Verwaltungsverfahren erteilt und daher als öffentlich-rechtliche Angelegenheiten qualifiziert wird (BGE 137 IV 269 E. 1.3.1). Gegen kantonal letztinstanzliche Entscheide in solchen Angelegenheiten steht gemäss Art. 82 lit. a BGG die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht grundsätzlich zur Verfügung. Der Ausschlussgrund von Art. 83 lit. e BGG bezieht sich gemäss der Rechtsprechung auf Ermächtigungsverfahren betreffend Strafanzeigen gegen Mitglieder der obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden (vgl. BGE 137 IV 269 E. 1.3.2; Urteil 1D_8/2025 vom 5. August 2025 E. 2). Dieser Ausschlussgrund ist im vorliegenden Ermächtigungsverfahren nicht anwendbar, da es keine solchen Mitglieder betrifft.

Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG zur Beschwerde legitimiert. Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen gegeben sind, ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten.

E. 1.2

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann namentlich geltend gemacht werden, der angefochtene Entscheid verletze Bundes- oder Völkerrecht (Art. 95 lit. a und b BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht grundsätzlich von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Die Verletzung von Grundrechten (Art. 7-34 BV) prüft es jedoch nur, wenn eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Insoweit gilt eine qualifizierte Rüge- und Substanziierungspflicht. Diese verlangt, dass in der Beschwerde klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids dargelegt wird, inwiefern Grundrechte verletzt worden sein sollen. Auf ungenügend begründete Rügen geht das Bundesgericht nicht ein (BGE 148 I 104 E. 1.5 ; 143 I 1 E. 1.4; 133 II 249 E. 1.4.2; je mit Hinweisen).

E. 1.3

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den von der Vorinstanz festgestellt Sachverhalt zugrunde (Art. 105 Abs. 1 BGG), den es gestützt auf die Akten von Amtes wegen ergänzen kann (Art. 105 Abs. 2 BGG ; BGE 143 V 177 E. 4.3 mit Hinweisen).

E. 2.1

Die Vorinstanz erwog, der Tatbestand des Amtsmissbrauchs gemäss Art. 312 StGB erfordere in der Form des aktiven Handelns den rechtswidrigen Einsatz hoheitlichen Zwangs. Ein Amtsmissbrauch durch Unterlassung komme in Frage, wenn ein Amtsträger es unterlasse, einen Grundrechtseingriff bzw. eine Zwangssituation aufzuheben, obschon er als

Garant dazu verpflichtet wäre. Die Strafverfolgungsbehörden dürften die unverzügliche Entgegennahme einer Strafanzeige aus praktischen Gründen verweigern. Die Polizistin B. _____ habe gemäss ihrem Rapport am 6. März 2025 die Entgegennahme einer Strafanzeige des Beschwerdeführers nicht grundsätzlich verweigert, sondern dazu aufgrund der sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten den Beizug eines Dolmetschers als notwendig erachtet. Sie habe daher die Entgegennahme der Strafanzeige aus organisatorischen Gründen aufschieben dürfen. Selbst wenn sie und der sie sprachlich unterstützende Polizist C. _____ die sofortige Entgegennahme der Strafanzeige zu Unrecht verweigert hätten, hätten sie dadurch auf den Beschwerdeführer weder Zwang ausgeübt noch unterlassen, eine in ihrem Machtbereich liegende Zwangssituation aufzuheben. Somit sei bereits der objektive Tatbestand des Amtsmissbrauchs nicht erfüllt.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer wendet ein, er habe der Polizei am 6. März 2025 gesagt, er wolle ohne Dolmetscher sprechen, weshalb nicht zutreffe, dass diese damals auf einen Dolmetscher habe warten wollen. Vielmehr hätte die Polizei die Entgegennahme seiner Strafanzeige explizit davon abhängig gemacht, dass er sich zuvor im von seiner Ehefrau eingeleiteten Strafverfahren vernehmen lasse. Die Polizei habe somit sein Recht, eine Strafanzeige zu erstatten, nur bedingt gewährt, indem sie rechtswidrig zwei Verfahren zum Zweck der Machtausübung verknüpft habe. Damit habe sie entgegen der Annahme der Anklagekammer faktisch Zwang ausgeübt.

E. 2.3

Mit diesen Ausführungen legt der Beschwerdeführer nicht dar, inwiefern er sich in einer Zwangssituation befunden haben soll, als er am 6. März 2025 auf der Polizeistation Wil eine Strafanzeige erstatten wollte, was auch nicht ersichtlich ist. Demnach ist gemäss den zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen, auf die verwiesen werden kann, ein Amtsmissbrauch durch unterlassene Aufhebung einer Zwangssituation ausgeschlossen. Da bereits der objektive Tatbestand des Amtsmissbrauchs fehlt, ist der subjektive Tatbestand unerheblich. Auf die Ausführungen des Beschwerdeführers dazu braucht daher nicht eingegangen zu werden.

E. 2.4

Das vom Beschwerdeführer gestellte Begehren auf Feststellung, dass er für die Einreichung seiner Strafanzeige weder einen Dolmetscher noch einen Anwalt benötigt hätte, ist neu und daher unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG). Dies auch deshalb, weil der Beschwerdeführer kein schützenswertes Feststellungsinteresse aufzeigt, das über das Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids hinausgeht (vgl. zum Feststellungsinteresse: BGE 123 III 49 E. 1a ; 148 I 160 E. 1.6; je mit Hinweisen).

E. 3.1

Sodann bringt der Beschwerdeführer vor, die Polizei hätte mit der Verweigerung der (sofortigen) Entgegennahme seiner Strafanzeige den Verdacht einer Begünstigung seiner Ehefrau gemäss Art. 305 StGB geschaffen und den Anspruch auf eine gleiche und gerechte Behandlung gemäss Art. 29 BV verletzt.

E. 3.2

Mit diesen unsubstanzierten Angaben zeigt der Beschwerdeführer nicht auf, inwiefern die Vorinstanz Bundesrecht verletzt haben soll, wenn sie die von ihr zutreffend dargelegten

Voraussetzungen einer Begünstigung im Sinne von Art. 305 Abs. 1 StGB als nicht erfüllt erachtete. Auch die Rüge der Verletzung von Art. 29 BV wird nicht rechtsgenügend begründet, weshalb darauf inhaltlich nicht einzugehen ist (vgl. E. 1.2 hiervor).

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb sie gemäss Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG mit summarischer Begründung abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist.

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig. Jedoch rechtfertigt es sich, umständehalber auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit wird das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gegenstandslos. Der Antrag auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands wurde mit Eingabe vom 5. August 2025 nach Ablauf der Beschwerdefrist und damit verspätet gestellt (vgl. Art. 100 Abs. 1 BGG ; BGE 143 II 283 E. 1.2.3 mit Hinweisen). Im Übrigen hätte diesem Antrag nicht entsprochen werden können, weil der Beschwerdeführer im bundesgerichtlichen Verfahren ohne Rechtsvertretung prozessierte und ihm daher keine entsprechenden Kosten erwachsen, die hätten übernommen werden können.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.